



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1929

Der Oberbürgermeister

V/61-612-5-Änd-LP-01
Dezernat/Fachbereich/AZ

04.01.2023
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	19.01.2023	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	23.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	31.01.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“,
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss der Beteiligung der Eigentümer*innen und der von der Änderung betroffenen Träger*innen öffentlicher Belange

Beschlussentwurf:

1. Der Landschaftsplan wird im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ geändert. Die Änderung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i. V. m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW und i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans.
2. Dem Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ (Anlage 1 der Vorlage) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
3. Den Eigentümer*innen und den von der Änderung betroffenen Träger*innen öffentlicher Belange wird gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ abzugeben.

gezeichnet:
In Vertretung
Deppe

In Vertretung
Lünenbach
(zugleich in Vertretung
des Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Planungsanlass:

Die Umweltbildungseinrichtung NaturGut Ophoven wurde von der Flut am 14.07.2021 stark betroffen. Vor allem traf es die Scheune und das Ausstellungsgebäude. Hier stand das Wasser im Erdgeschoss teilweise bis zu 1,50 m hoch. Die Technik, inklusive Aufzug und Bistro, wurden beschädigt. Im Keller des Verwaltungsgebäudes wurde die Generalhauptverteilung beschädigt. Durch die 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ soll die Grundlage für die Sanierung, Wiederherstellung und zeitgemäße Weiterentwicklung des NaturGuts geschaffen werden.

Ziel, Zweck und Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplans:

Das NaturGut Ophoven ist ein außerschulischer Lernort in Leverkusen-Opladen. Gefördert von der Stadt Leverkusen und dem Förderverein NaturGut Ophoven e. V. bietet das Umweltbildungszentrum zahlreiche pädagogische Programme zum Thema Natur erleben, Energie und Umweltschutz, koordiniert Kampagnen zum Klima- und Artenschutz und steht der Leverkusener Bevölkerung als Erholungs- und Lernort zur Verfügung. Auf einem denkmalgeschützten Gutshof, dem Gut Ophoven, inmitten eines 60 000 m² großen Natur-Erlebnisparks, betreiben die Stadt Leverkusen und der Förderverein seit 1988 das Umweltzentrum, bestehend aus vier Gebäudeteilen: der Scheune, dem Ausstellungsgebäude, dem Verwaltungsgebäude und der Burg.

Ziel ist die Sanierung und Wiederinstandsetzung des NaturGuts unter dem Aspekt, bei einer erneuten Flut möglichst massive Schäden zu verhindern. Eine 1:1 Wiederherstellung ist nicht möglich; eine Neuüberplanung des gesamten Standorts ist erforderlich, um die veraltete Technik und die Raumanforderungen auf den aktuellen Stand zu bringen. Hierbei sollen die systemrelevanten technischen Ausstattungen aus dem Hochwassergefahrenbereich genommen werden, womit ein Mehrbedarf an Flächen und damit eine Erweiterung des Gebäudebestands erforderlich ist. Die Erweiterungsbauten können nur nach Vorgabe des Denkmalplans in enger Abstimmung mit Denkmal-, Bodendenkmal- und Naturschutzbehörde entwickelt werden (siehe hierzu Vorlage Nr. 2022/1799 „Sanierung und Erweiterung NaturGut Ophoven nach *FLUT*, Talstraße 4 in Leverkusen - Sachstand und Beschluss über die Erweiterung“).

Das Bauvorhaben kann entsprechend der aktuellen Rechtslage nicht durch Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen, ist die 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ notwendig.

Planungsrechtlicher Status:

Der Bereich des „NaturGut Ophoven“ in Opladen liegt im baulichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplans, der hier das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihre Gestaltung als öffentliche Grünanlage“ darstellt sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-4 „Ölbachtal und Wiehbachtal“ festsetzt.

Entsprechend der Bestimmungen des Landschaftsplans ist es u. a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung

zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Um die Genehmigungsfähigkeit für die Erweiterungsbauten herzustellen, ist die 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ notwendig.

Weiteres Vorgehen:

Gegenstand der 5. Änderung ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zur LSG-Festsetzung 2.2-4 „Ölbachtal und Wiehbachtal“, mit dem Ziel, die notwendigen Umbauten und baulichen Erweiterungen unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Denkmal- und des Landschaftsschutzes zu ermöglichen. Die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt umfasst lediglich die baulichen Erweiterungsmaßnahmen des NaturGuts. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten.

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplans nicht berührt werden, wird die 5. Änderung des Landschaftsplans in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt. Zuständig für das Verfahren der 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „NaturGut Ophoven“ ist der Fachbereich Stadtplanung (FB 61), während der Fachbereich Umwelt (FB 32) die Federführung im Hinblick auf inhaltliche Fragestellungen und Schwerpunkte hat.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf Textl. Festsetzungen 5. Änderung Landschaftsplan

Anlage 2: Vorprüfung Strategische Umweltprüfung 5. Änderung Landschaftsplan

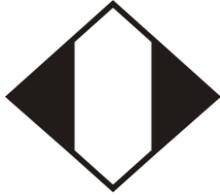
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Zum besseren Nachvollzug der 5. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Natur-Gut Ophoven“ werden die für die Änderung relevanten Textteile der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des geltenden Landschaftsplanes in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert.

Die Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes sind durch unterstreichen neu gekennzeichnet.

Eine Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Mittels der nachfolgend eingefügten Planskizze kann die Lage der 5. Änderung des Landschaftsplanes räumlich nachvollzogen werden.



Stadt Leverkusen

Fachbereich Stadtplanung

Landschaftsplan

5. Änderung

Teilbereich „NaturGut Ophoven“

EINFÜGUNG EINER AUSNAHMEKLAUSEL MIT GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR
DEN UMBAU UND DIE ERRICHTUNG VON ERWEITERUNGSBAUTEN IM
NATURGUT OPHOVEN

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen**

Entwurf

Stand 01.12.2022

I. PRÄAMBEL ZUR 5. ÄNDERUNG	3
RECHTSGRUNDLAGE	3
PLANBESTANDTEILE.....	4
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	4
II. VERFAHRENSABLAUF	5
III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN 5 ÄNDERUNG TEILBEREICH „NATURGUT OPHOVEN“	7

I. PRÄAMBEL ZUR 5. ÄNDERUNG

TEILBEREICH „NaturGut Ophoven“:

EINFÜGUNG EINER AUSNAHMEKLAUSEL MIT GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR DEN UMBAU UND DIE ERRICHTUNG VON ERWEITERUNGSBAUTEN IM „NATURGUT OPHOVEN“

Gegenstand der 5. Änderung ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zur LSG-Festsetzung 2.2-4 „Ölbachtal und Wiehbachtal“ mit dem Ziel, die notwendigen Umbauten und baulichen Erweiterungen unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Denkmal- und des Landschaftsschutzes zu ermöglichen. Die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt umfasst lediglich die baulichen Erweiterungsmaßnahmen des „NaturGut Ophoven“. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten.

Rechtsgrundlage

Die Änderung des Landschaftsplanes beruht auf folgenden Vorschriften:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW (früher Landschaftsgesetz – LG) i.d.F.d.B. vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021; Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 vorbehaltlich der Regelung des Artikels 2 zu § 34 Absatz 4, die am 19. August 2022 in Kraft tritt.
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplanes nicht berührt werden, wird die 5. Änderung des Landschaftsplanes in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

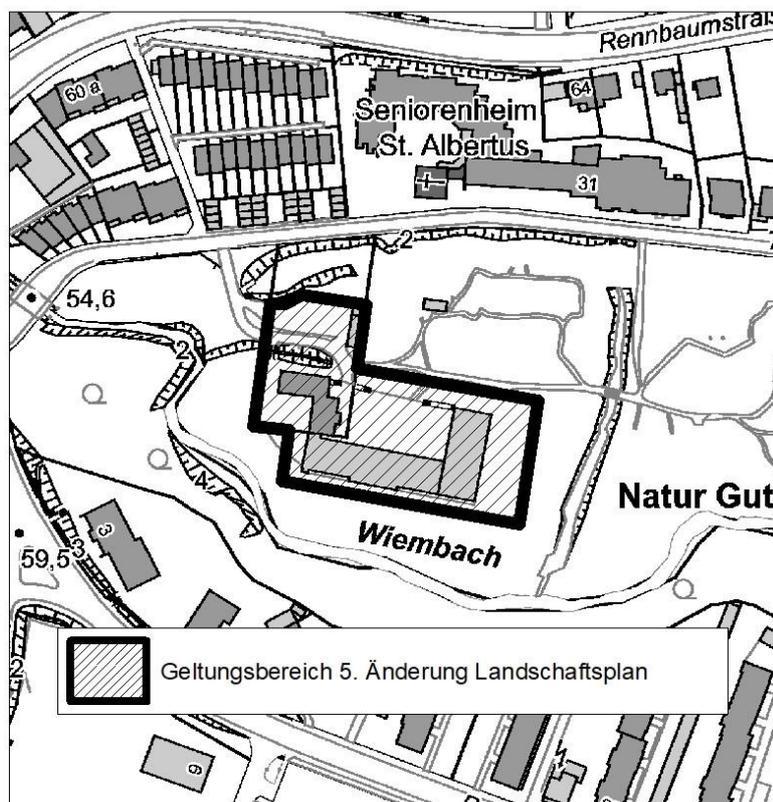
Planbestandteile

Die 5. Änderung dieses Landschaftsplanes besteht aus

- den textlichen Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil)

Räumlicher Geltungsbereich

Die 5. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „NaturGut Ophoven“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich des „NaturGuts Ophoven“ an der Talstraße. Betroffen sind der befestigte und bebaute Teilbereich des Flurstück 1196 der Gemarkung Opladen Flur 7 und der unmittelbar in Nachbarschaft zu den bestehenden Gebäuden des Gutes befindliche Teilbereich des Flurstücks 1198 der Gemarkung Opladen Flur 7.



II. VERFAHRENSABLAUF

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Leverkusen, den

.....

Fachbereich Stadtplanung

Am __.__.2023 hat der Rat die Aufstellung die 5. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 14 LNatSchG NRW beschlossen.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i.V. Beigeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom __.__.2023 in der Zeit vom __.__.2023 bis __.__.2023 gemäß § 20 Abs. LNatSchG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats erfolgte am __.__.2023.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.2023 die Stellungnahmen der von der 5. Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange geprüft.

Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.2023 die 5. Änderung Teilbereich Landschafts- und Naturschutz des Landschaftsplanes gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i.V.m. § 7 (1) GO NRW mit Erläuterung als Satzung beschlossen.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über die 5. Änderung Teilbereich „NaturGut Ophoven“ bestehend aus den textlichen Darstellungen nebst Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister

Die 4. Änderung Teilbereich „NaturGut Ophoven“ ist gem. § 19 LNatSchG NRW am __.__.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

5. Änderung Teilbereich „NaturGut Ophoven“

Entsprechend § 80 LNatschG NRW bleiben Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf Grundlage der bisherigen Fassungen des LNatschG NRW erfolgt sind, in Kraft.

Die textlichen Festsetzungen des geltenden Landschaftsplanes umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen (§ 19 – 23 LG, vor Inkrafttreten des LNatschG NRW) (§ 23, §26, § 28 und § 29 BNatschG), nachfolgend unter Ziffer 2

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Hinweis zum Geltungsbereich der Darstellungen und Festsetzungen der 5. Änderung Teilbereich „NaturGut Ophoven“:

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf den Änderungsbereich.

Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des bestehenden Landschaftsplanes außerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung werden hier zum besseren Verständnis in Auszügen in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert, diese sind nicht als Bestandteil aufgeführt. Hier sei auf die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes verwiesen.

Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes bleiben unverändert gültig.

Die Entwicklungsziele im bestehenden Landschaftsplan werden nicht geändert.

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.2-2 <u>bis</u> 2.2-5 und 2.2-7 bis 2.2-14 gemäß § 21 Buchst. a bis c LG, mit der Ziffer 2.2-6 gemäß § 21 Buchst. a <u>und</u> b LG.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung (s. Grundlagenkarte II a), nach landschaftspflegerischen Kriterien (s. Grundlagenkarte II b) sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p> <p>Schutzzwecke gemäß § 21 LG:</p> <p>a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</p>
-----	---	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><i>Verboten ist insbesondere:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlage, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</i> 	<p><i>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Landschaftsschutzgebiete oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeit) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</i></p> <p><i>Sofern sich der Landschaftsschutz auf im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, Verkehrsflächen etc. erstreckt, tritt der Schutz bei Verwirklichung des Flächennutzungsplans durch einen Bebauungsplan soweit erforderlich zurück.</i></p> <p><i>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze,</i></p>
--	--	---

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<p><i>Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</i></p> <p><i>a) Landungs-, Boots- und Angelstege,</i></p> <p><i>b) Sport- und Spielplätze,</i></p> <p><i>c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</i></p> <p><i>Das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich und insbesondere im LSG ist grundsätzlich verboten. Die Untere Landschaftsbehörde kann aber auf Antrag für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, - hierunter fallen auch Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betrieb dienen-, i.S. § 35 Abs. 1-3 BBauG Befreiungen erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die §§ 4 - 6 LG bezüglich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen finden Anwendung.</i></p>
	<p>2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.</p>	

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	3. <i>Werbeanlagen sowie Schilder oder Beschriftungen auf Dauer zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen.</i>	<i>Zulässig sind Schilder oder Beschriftungen, die im Rahmen eines ortsüblichen Verkaufs von Eigenerzeugnissen (Obst, Blumen etc.) aufgestellt werden</i>
	4. <i>Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</i>	<i>Mobile, zeitweise aufgestellt Stände und Verkaufsbuden, die im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte dienen, sind nicht betroffen.</i>
	5. <i>Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,</i>	<i>Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG.</i>
	6. <i>Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten</i>	
	7. <i>mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,</i>	<i>Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG. Das Verbot, Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen, betrifft nicht landschaftliche Fahrzeuge.</i>
	8. <i>Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern</i>	<i>Das Anlegen von Mieten dient der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und ist von dem Verbot ausgenommen.</i>
	9. <i>Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschl. Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören..</i>	<i>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Sie sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Wasserbehörde festzulegen.</i>
	10. <i>Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,</i>	

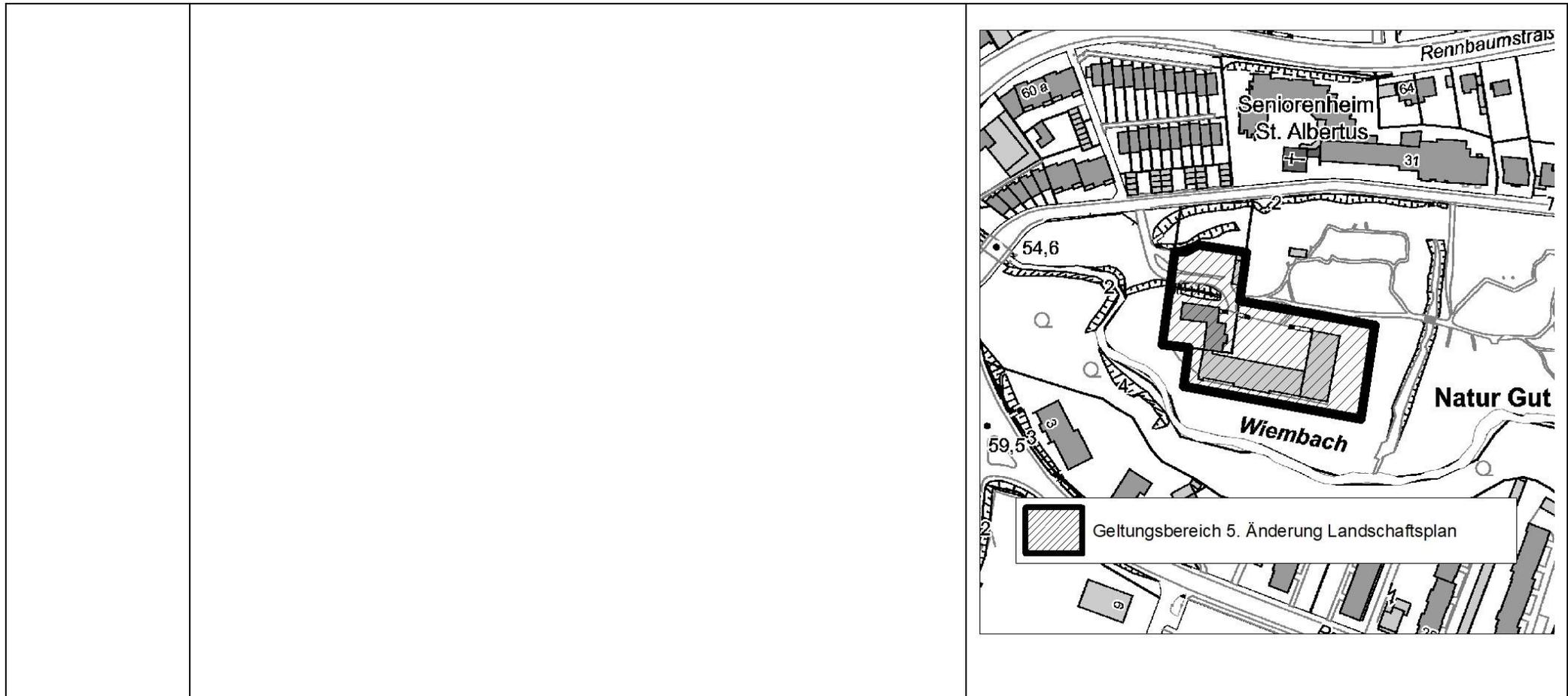
Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	11. <i>Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,</i>	<i>Das Verbot richtet sich gegen das Einleiten bzw. oberflächliche Ableiten von Gülle, nicht aber gegen das Aufbringen von Gülle innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen der Gülleverordnung NW.</i>
	12. <i>wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen.</i>	
	13. <i>Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,</i>	<i>Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen. Ebenfalls von dem Verbot nicht ausgeschlossen sind hochstämmige Obstbäume (Obststreuwiesen). Obstbäume, die einer erwerbsmäßigen Bewirtschaftung unterliegen, können bei mangelhafter Ertragsfähigkeit durch Neupflanzung ersetzt werden.</i>
	14. <i>Wald- oder Forstflächen zu beweiden.</i>	
	15. <i>die Erstaufforstung von Wiesentälern oder anderen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig und Baumschulkulturen</i>	<i>Die Neuanlage von Wald ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§ 41 LfoG). Nach § 69 LG kann die ULB Befreiung erteilen, wenn der Standort für eine Aufforstung bzw. landwirtschaftliche Sonderkultur (Weihnachtsbaumkultur, Schmuckreisig etc.) aus landschaftlicher und ökologischer Sicht sowie der Erholung unbedenklich ist.</i>
	16. <i>Quellen oder Gewässerränder einschl. des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen.</i>	<i>Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen- oder Gewässerränder.</i>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

<p>ABDfg, BCe 2.2-4</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Ölbachtal und Wiehbachtal“</u></p> <p>Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW</p>	<p><i>Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Wupper mit Nebentälern und Teilen der Hochfläche.</i></p> <p><i>Die Talauen von Wieh- und Ölbach sind deutlich ausgeprägt und offen. Auf den Hängen stocken überwiegend alte, z. T. noch naturnahe Laubwälder, vereinzelt werden die Hänge als Obstwiesen genutzt. Die ökologisch besonders wertvollen Gebiete bei Grund im Ölbachtal und südlich von Biesenbach im Wiehbachtal sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-4 und 2.1-5 festgesetzt</i></p>
	<p>Ausnahmen von den Verboten können auf Antrag erteilt werden für:</p> <p>1. <u>Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, von Wegen und Stellplätzen, von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen sowie Werbeanlagen, die für den Betrieb des NaturGutes Ophoven erforderlich sind. Dem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb dienenden Aufstellen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und dem Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen (z.B. Container), das Fahren außerhalb von Straßen und Wegen, das temporäre Abladen und Lagern von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, sowie das geringfügige Beschädigen und Beseitigen einzelner Gehölze, sofern diese nicht landschaftsprägend sind. Es dürfen keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten.</u></p>	<p><u>Die 5. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „NaturGut Ophoven“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich des „NaturGutes Ophoven“ an der Talstraße. Betroffen sind der befestigte und bebaute Teilbereich des Flurstück 1196 der Gemarkung Opladen Flur 7 und der unmittelbar in Nachbarschaft zu den bestehenden Gebäuden des Gutes befindliche Teilbereich des Flurstücks 1198 der Gemarkung Opladen Flur 7. (siehe nachfolgende Planskizze). Die baulichen Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Denkmalbehörde umzusetzen.</u></p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)



Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

5. Änderung Landschaftsplan „NaturGut Ophoven“

Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

Kriterien entsprechend Anlage 6 des UVPG

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf:
 - 1.1. das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt.
Die Ausnahmeregelung sieht die Ermöglichung der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die für den Betrieb des „NaturGut Ophoven“ erforderlich sind, vor. Die Ausnahme gilt sofern keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, nur einzelne nicht landschaftsprägende Gehölze gerodet und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.2. das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst.
Im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen ist die Fläche als Grünfläche überlagert mit der Symbolik „kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.
Die Änderung des Landschaftsplans steht im Einklang mit der genannten Planung.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.3. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.
Mit der Änderung des Landschaftsplans wird angestrebt die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Umweltbildungsreinrichtung „NaturGut Ophoven“ erforderlich sind, zu ermöglichen. Die Errichtung der Erweiterungsbauten ist in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Gebäude geplant. Dadurch bleibt der Lebensraum für Pflanzen und Tiere weiterhin gesichert.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.4. die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme.
Die Änderung des Landschaftsplans wird angestrebt, um die durch das Flutereignis von 2021 geschädigten Bereiche des außerschulischen Lernortes zukunftssicher neu zu organisieren und verträglich zu erweitern. Gesundheitsbezogene Probleme sowie Umweltprobleme sind durch die Änderung ausgeschlossen.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

1.5. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Die Änderung des Landschaftsplans steht der Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sowie der Artenvielfalt können ausgeschlossen werden.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

Da die Landschaftsplan-Änderung lediglich die Sanierung der flutgeschädigten Bereiche und eine verträgliche bauliche Erweiterung in heute schon intensiv genutzten Bereichen ermöglichen soll, ist keine Betroffenheit der Gebiete im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer oder Häufigkeit gegeben.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.2. den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.
Siehe 2.1.

2.3. die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen).

Es entstehen keine Risiken für die Umwelt.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.4. den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.
Siehe 2.1.

2.5. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.

Das NaturGut Ophoven ist ein außerschulischer Lernort in Leverkusen-Opladen. Gefördert von der Stadt Leverkusen und dem Förderverein NaturGut Ophoven e. V. bietet das Umweltbildungszentrum zahlreiche pädagogische Programme zum Thema Natur erleben, Energie und Umweltschutz, koordiniert Kampagnen zum Klima- und Artenschutz und steht der Leverkusener Bevölkerung als Erholungs- und Lernort zur Verfügung. Auf einem denkmalgeschützten Gutshof, dem Gut Ophoven, inmitten eines 60 000 m² großen Natur-Erlebnisparks betreiben die Stadt Leverkusen und der Förderverein seit 1988 das Umweltzentrum bestehend aus vier Gebäudeteilen: Der Scheune, dem Ausstellungsgebäude, dem Verwaltungsgebäude und der Burg.

Die Förderung der Umweltbildung führen zu keiner dauerhaften, nachhaltigen Beeinträchtigung des LSG.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

- 2.6. Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Gebiete, bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete).

Die Änderung des Landschaftsplans durch eine Ausnahmeregelung dient dazu den Erweiterungsbau unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu ermöglichen und gleichzeitig die Schutzansprüche des Landschaftsschutzgebiets zu beachten. Neben dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Ölbachtal und Wiehbachtal“ sind keine weiteren Gebiete nach Nummer 2.3 betroffen.

Das Gut Ophoven ist eingetragenes Baudenkmal in der Denkmalliste der Stadt Leverkusen. Die Erweiterung bzw. der Umbau erfolgen entsprechend des Denkmalplans im Benehmen mit der Unteren Denkmalbehörde Die nördliche Grenze des als NSG 2.1-3 „Wupper“ festgesetzten, nordwestlich gelegenen FFH-Gebietes „Untere Wupper“ ist ca. 980 m entfernt.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall

Die geplante Änderung des Landschaftsplans weist keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nicht erforderlich.